

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan „Reinhardsried – Seeäcker“ ist nach § 10a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Geltungsbereich und Bestandteile der Planung:

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt am südlichen Rand des Unterthingauer Ortsteiles Reinhardsried, östlich und teilweise westlich der nach Süden führenden Unterthingauer Straße.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 855/2 (TF, Straße Am Anger), 236/5, 237/1, 237, 235, 234/2, 233, 234, 233/2, 30/3 (TF, Unterthingauer Straße), 30/2 (TF, Unterthingauer Straße), 223/3 (TF, Reinhardsrieder Straße) und 222 (TF), alle Gemarkung Reinhardsried.

Die genaue Abgrenzung ist der gegenständlichen Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen. Der Bebauungsplan „Reinhardsried - Seeäcker“ besteht aus dem textlichen Teil – der Satzung – und dem zeichnerischen Teil – der Bebauungsplanzeichnung mit den Verfahrensvermerken –, jeweils in der Fassung vom 02.12.2019. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht, ebenfalls in der Fassung vom 02.12.2019, beigelegt.

Zusammenfassung der Ziele und Zwecke der Planung (gemäß § 1 Abs. 3 BauGB):

Der Markt hat in der Begründung und Umweltbericht ihre Standortentscheidung dargelegt. Hiernach werden die Flächen dringend benötigt. Andere Planungsalternativen haben sich zu diesem Standort nicht ergeben.

Der Markt Unterthingau hat am 17.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Reinhardsried – Seeäcker“ beschlossen und das Büro für kommunale Entwicklung – abtplan –, Kaufbeuren, zur Ausarbeitung der Bauleitplanung beauftragt.

Der Marktrat des Marktes Unterthingau hat den Vorentwurf für den vorgenannten Bebauungsplan in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2018 zur Kenntnis genommen, beraten und die Zustimmung für das frühzeitige Verfahren erteilt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständliche Planung berührt werden kann, wurden im frühzeitigen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 26.09.2018 beteiligt und um ihre Stellungnahme bis zum 05.11.2018 gebeten. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 01.10.2018 bis zum 05.11.2018, wobei Gelegenheit zur Einsicht und Erörterung gegeben wurde.

Der Markt Unterthingau hat in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 29.07.2019 die zum frühzeitigen Verfahren vorgetragenen Anregungen abwägend behandelt und den Billigungsbeschluss für die öffentliche Auslegung gefasst. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 25.09.2019 bis zum 25.10.2019 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständliche Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.09.2019 beteiligt und um ihre Stellungnahme bis zum 25.10.2019 gebeten.

Die zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen wurden in öffentlicher Sitzung des Marktrates des Marktes Unterthingau am 02.12.2019 zur Kenntnis genommen, soweit erforderlich abgewogen und der Satzungsbeschluss gefasst.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind nicht aufgetreten. Die im Parallelverfahren aufgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes wurde dem Landratsamt Ostallgäu zur Genehmigung vorgelegt. Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 14.01.2020, Az: 40.6100, genehmigt. Mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides wird die Flächennutzungsplanänderung des Marktes Unterthingau rechtswirksam. Somit kann der Bebauungsplan durch die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

Markt Unterthingau, den

Bernhard Dolp, Erster Bürgermeister